



DEUTSCH-FRANZÖSISCHES KOMITEE • COMITÉ FRANCO-ALLEMAND
6 5 3 9 6 WALLUF
WWW.DFK-WALLUF.EU

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Deutsch-Französisches Komitee“.
2. Er hat seinen Sitz in 65396 Walluf am Rhein und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der freundschaftlichen deutsch-französischen Beziehungen im Sinne des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages von 1963 und insbesondere zwischen den verschwisterten Gemeinden Walluf und La Londe les Maures im Sinne ihres Verschwisterungsvertrages von 1965. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung der freundschaftlichen kulturellen und sportlichen Begegnungen von Vereinen und Personengruppen aus Walluf zu entsprechenden Vereinigungen der Partnergemeinde La Londe les Maures sowie der privaten Kontakte der Einwohner beider Gemeinden.
 - Förderung des Jugendaustausches
 - Betreuung von Gästen aus der Partnergemeinde
 - Durchführung von Film- und Lichtbildervorträgen über Frankreich
 - Durchführung anderer Veranstaltungen, die dem Vereinszweck förderlich sind
 - Gruppenreisen nach Frankreich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins in Form von Reisekostenzuschüssen müssen - wie bei anderen Vereinen auch - bei der Gemeinde beantragt werden.
5. Entsprechend der Zielsetzung des Vereins sind seine Mitglieder zur absoluten politischen und religiösen Neutralität verpflichtet.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r Einwohnerin(r) von Walluf werden; bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. In Ausnahmefällen können auch nicht in Walluf wohnende Personen Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die den Namen, das Alter, die Anschrift sowie die Angabe enthalten soll, ob bereits persönliche Kontakte zur Partnergemeinde La Londe les Maures bestehen und die Erklärung der Bereitschaft zur angemessenen Mitarbeit im Verein, mit der Zustimmung des Vorstandes erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Tod
 - 1.2. durch freiwillige Kündigung
 - 1.3. durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinsziele aufgrund einer
 - 1.4. Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. die Arbeitsgruppen

§ 7 Der Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem stellvertretenden Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
 - der/dem Pressewart/in
2. Dem erweiterten Vorstand gehören auch die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen nach § 11 der Satzung an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied des engeren Vorstandes vertreten.
4. Ausgaben im Rahmen des Jahresprogramms können vom Vorstand selbständig getätigt werden. Sonstige Ausgaben, die die Höhe von 1.000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 1.4 Aufstellung eines Veranstaltungs- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und falls im Einzelfall notwendig, die Erstellung eines Jahresberichts;
 - 1.5 Kassenführung
Ausgaben werden vom/von dem/der Kassierer/in getätigt.
Er/Sie führt ein Kassenbuch.
Die Ausgaben bedürfen der Anordnung und Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, ihrer/seines Stellvertreter/s/in.
 - 1.6 Aufnahme von Mitgliedern
 - 1.7 Abschluss von Vereinbarungen mit der Gemeinde über die Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Amtsperiode ist Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten erforderlich.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter innerhalb des engeren Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einladungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann mit Verkürzung der Frist auch per E-Mail oder fernmündlich eingeladen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter die/der Vorsitzende oder deren/sein Stellvertreter/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung zählt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende; bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/von dem Sitzungsleiter/in sowie von der/vom Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben des Vereins werden Arbeitsgruppen von der Mitgliederversammlung gebildet.
2. Es sind folgende Arbeitsgruppen zu bilden:
 - 2.1 Veranstaltungen und Betreuung von französischen Gästen in Walluf;
 - 2.2 Quartierbeschaffung - Unterbringung von französischen Gästen in Walluf;
 - 2.3 Jugendaustausch und Kontakte von Vereinen und Personengruppen mit der Partnergemeinde.

3. Weitere Arbeitsgruppen können bei Bedarf gebildet werden.
4. Die Arbeitsgruppen bestehen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern und bilden sich aus der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vereinsvorstandes. Sie sind bei Bedarf beliebig erweiterungsfähig.
5. Die Arbeitsgruppen beraten selbständig oder nach Auftrag durch den Vereinsvorstand. Sie wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n, der/die die Gruppe koordiniert und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Beratungen Bericht erstattet.
6. Der Vorstand kann eine Arbeitsgruppe verantwortlich mit der Durchführung der ihr zugewiesenen Aufgabe beauftragen.
7. Für die Beschlussfassung der Arbeitsgruppe gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere für
 - 2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Veranstaltungs- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - 2.2 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - 2.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
 - 2.4 Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre nach dem Rotationsprinzip;
 - 2.5 Ausschluss von Mitgliedern bei wichtigem Grund;
 - 2.6 Genehmigung von grundsätzlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Walluf
 - 2.7 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 2.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern; Mitglieder, die sich besonders um die Belange der Verschwisterung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag.
2. Die Mitgliederliste wird vor der Einladung vom Vorstand auf Aktualität überprüft und festgestellt.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 15 und 16 entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/von dem stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch diese/r verhindert, von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der/die Versammlungsleiter/in von den anwesenden Mitgliedern per Handzeichen bestimmt.
2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen sowie bei Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
3. An Mitgliederversammlungen können Gäste teilnehmen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

5. Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen besteht. Die/der Vorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs. Die Wahl der/s Vorsitzenden des Vereins und ihrer/seines Stellvertreter/s/in erfolgt in jedem Falle geheim. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann - wenn kein Mitglied widerspricht - durch offene Abstimmung erfolgen. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die vollständige Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss die Niederschrift den genauen Wortlaut der beschlossenen Änderungen enthalten.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Falle hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende Vertretungsberechtigte für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Walluf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Verschwisterung.

§ 18 Schlussbemerkung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 1990 beschlossen und am 24.01.1996 in § 7 Abs. 4, am 02.02.1999 in den §§ 5, 7 und 15, am 01.02.2000 in § 2 Abs. 3, 4 und 7, am 04.02.2015 in § 2 Abs. 4 und 7, in § 3 Abs. 1, in § 7 Abs. 4, in § 10 Abs. 1, in § 13, in § 15 Abs. 5 und in § 17 und am 20.2.2019 in § 7 Abs. 1 geändert.

Walluf im Rheingau, den 21.2.2019

Christine Portz
1.Vorsitzende

Birgit Horne
2.Vorsitzende